

30.10.89

A - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A.

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1

In § 1 ist der Text vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"In Anlage 1 bezeichnete Pflanzen außer Vermehrungsmaterial dürfen als Anbaumaterial nur in den Verkehr gebracht oder für die erwerbsmäßige Obstgewinnung nur angezogen werden, wenn das verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die"

Begründung:

Durch die Voranstellung der erwerbsmäßigen Obstgewinnung entsteht der Eindruck, als ob für von Baumschulen abgegebenes Material für Obsterzeuger, die ihren eigenen Bedarf erzeugen, keine Untersuchungen erforderlich sein sollen.

Somit Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 30. OKT. 1989

509/1/89

2. § 5

In § 5 ist nach dem Wort
"Behörde"
das Wort
"unverzüglich"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung und Präzisierung des Gewollten.

3. § 8

In § 8 sind nach dem Wort
"durch"
die Worte
"§ 5 Abs. 2 der"
einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Fundstelle.

B.

4. Der **Rechtsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.